

Newsletter 2009/05a (Juni 2009)

Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Falls Sie kein Mitglied sind erhalten Sie dieses Rundschreiben diesmal ausnahmsweise trotzdem, wegen der Brisanz des Themas:

Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
(www.lvbw-wasserkraft.de/pdf/rundschreiben/RS_244_2009.pdf)

und der am **30.06.2009 ablaufenden Einspruchsfrist**. Bitte laden Sie die obere RS_244_2009.pdf Datei um das Originalrundschreiben zu laden. Dort können Sie lesen, wie Sie sich über das Gewässer, an dem Ihre Wasserkraftanlage steht, informieren und bei Bedarf auch einen Einspruch einlegen können.

Die Belange von uns Wasserkraftwerksbetreibern werden nur dann ernst genommen, wenn wir uns auch zahlreich zu Wort melden.

Wenn dieses Rundschreiben für Sie ohne Bedeutung ist, Sie aber jemand kennen, für den es wichtig sein könnte, leiten Sie es bitte weiter. Gerade jetzt ist es besonders wichtig, dass wir Wasserkraftbetreiber uns laut und deutlich zu Wort melden.

Die Reaktionen auf unser Rundschreiben 244 (siehe oben):

Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der am 30.06.2009 ablaufenden Einspruchsfrist macht es nötig, Ihnen dieses ergänzende Schreiben zu schicken. Vielen Dank für die zahlreichen Zuschriften, zeigt es doch auf, wie interessiert Sie an dieser Thematik sind.

Sie haben uns damit aber auch zu verstehen gegeben, dass diese "amtlichen" Seiten nicht "einfach" zu verstehen sind. Aus diesem Grund reichen wir Ihnen eine

Ergänzung zum Abruf der Karteninfos der WRRL
(www.lvbw-wasserkraft.de/pdf/rundschreiben/Ergaenzung_Abruf_Karteninfos_WRRL.pdf)

nach. Wenn Sie darauf klicken, können Sie in einem pdf-Dokument eine erweiterte Anleitung lesen. Hier geht es zum Kartendienst Wasserrahmenrichtlinie im Internet. Vergessen Sie bitte nicht, die Haken nach Anleitung zu setzen!

Für alle, die nicht wirklich wissen, was die WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) ist, haben wir den Artikel vom Wassertriebwerk 5/2009 ebenfalls als pdf-Datei mitgeschickt. Die WRRL wird in dieser Fachzeitschrift erklärt und die Bedeutung des Einspruches noch einmal deutlich gemacht. Wenn Sie

hier klicken
(www.lvbw-wasserkraft.de/pdf/rundschreiben/WRRL_5_2009.PDF)

können Sie diesen Artikel lesen. Betrachten Sie es als eine Leseprobe! Dies wäre nicht notwendig, wenn Sie die Zeitschrift "Wassertriebwerk" abonniert hätten. Dort erhalten Sie breit gefächerte Informationen über die Wasserkraft und es ist eigentlich ein "MUSS" für jeden Triebwerksbesitzer. Da das "Wassertriebwerk" auch das Verbandsorgan des BDW (Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V.) ist, der unseren übergeordneten Verband darstellt, ist es noch bedeutender, an diese Informationen zu kommen. Hier ist der Link zum Wassertriebwerk. (www.wassertriebwerk.de/wtw/wtw_a.html)

Uns haben auch technische Fragen erreicht, warum bei manchen keine befriedigende Kurzinfo erschienen ist. Leider können wir nicht beurteilen, ob Sie einen technischen Fehler gemacht haben. Wir haben aber auch festgestellt, dass z. B. bei einem Quellfluss keine Kurzinfo aufgetaucht ist, aber bei dem Hauptfluss schon. Es bietet sich die Vermutung an, dass die Quellflüsse auch nicht anders als der Hauptfluss einzustufen sind. Es ist aber nur eine Vermutung! Bitte selber bei den zuständigen Behörden erfragen. Die können sicher eine Auskunft geben.

Weiterhin wurde über ein undurchschaubares Einspruchsformular geklagt. Soweit uns bekannt ist, kann nach der Eingabe der persönlichen Daten auf der 1. Seite dieses Einspruchsformulars (www.wrrl-alt.bayern.de/form.html) auch ein pdf-Dokument (das frei geschrieben wurde) mitgeschickt werden. So steht es zumindest auf Seite 2 des Einspruchsformulars ganz unten. Es sollte auch ein schriftlicher Einspruch bei der zuständigen Bezirksregierung möglich sein.

(ks)